

(4) Ein Garantiefall kann angezeigt werden innerhalb einer Laufleistung von 5000 km, spätestens jedoch nach 3 Monaten, berechnet vom Zeitpunkt der Auslieferung an den Auftraggeber (Garantiefrist), wenn der Auftraggeber nach 1000 km und 3000 km je eine Durchsicht, bei Baugruppenüberholungen nach 500 km eine Durchsicht auf einwandfreie Montage und Betriebsbedingungen ausführen läßt. Die rechtzeitige Ausführung der Durchsichten ist gegeben, wenn Abweichungen von den festgelegten Laufleistungen nicht größer als $\pm 10\%$ sind. Die Durchsichten müssen von einer Vertragswerkstatt des jeweiligen Fahrzeugtyps ausgeführt werden.

(5) Der Auftragnehmer legt in Wahrung berechtigter Interessen des Auftraggebers fest, wo und durch wen der Mangel zu beseitigen ist und wer gegebenenfalls die Prüfung des Garantieanspruches vornimmt.

§ 15

Garantiausschluß und Verlust des Garantieanspruches

(1) Der Auftraggeber verliert die Rechte aus der Garantie, wenn er

- den Vertragsgegenstand unsachgemäß genutzt, behandelt oder gepflegt hat;
- am Vertragsgegenstand ohne Wissen und Zustimmung des Auftragnehmers (Garantiegebers) Änderungen, Nachbesserungen oder Instandsetzungen ausführt oder ausführen läßt oder die Funktionsstörung selbst behebt oder beheben läßt;
- das Fahrzeug oder die Baugruppe nicht gemäß § 12 Abs. 3 sofort außer Betrieb setzt;
- die vorgesehenen Durchsichten gemäß § 14 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt;
- den Eintritt des Garantiefalles nicht innerhalb der gesetzlichen Frist anzeigt;
- das Fahrzeug oder die Baugruppe dem Auftragnehmer oder seinem Beauftragten nicht innerhalb einer Woche nach der Mängelanzeige zuführt.

(2) Funktionsstörungen gelten nicht als Garantiefall, wenn sie auf Unfälle zurückzuführen sind.

§ 16

Prüfberichte

(1) Bei Auslieferung von grundüberholten Kraftfahrzeugen oder Motoren, einschließlich der im Austauschverfahren ausgelieferten, ist dem Auftraggeber unentgeltlich ein Prüfbericht zu übergeben.

(2) Der Prüfbericht muß mindestens die fest gestellten Funktionswerte des Kraftfahrzeuges oder Motors enthalten, die den technischen Kennziffern entsprechen und deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist, sowie die Leistungsdaten des Motors bei Dauer- und Höchstbelastung auf dem Prüfstand.

(3) Der Auftragnehmer kann den Umfang des Prüfberichtes erweitern oder Prüfberichte auch für andere Baugruppen geben. Verlangt der Auftraggeber darüber hinausgehende Prüfungen, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 17

Vertragsstrafen

(1) Bei Quartals- oder Jahresverträgen sind die Vertragspartner verpflichtet, Vertragsstrafen zu vereinbaren.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafen zu zahlen, wenn er

- die Instandsetzung nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat — in Höhe der Kosten der Mängelbeseitigung, höchstens jedoch 6 % der Instandsetzungskosten;
- die Vereinbarung über die Fristen der Fertigstellung oder Rechnungserteilung verletzt — für jeden Tag 0,1 % der Instandsetzungskosten.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vertragsstrafen zu zahlen, wenn er

- die vereinbarten Zuführungstermine nicht einhält — für jeden Tag 5 DM, höchstens jedoch im Gesamtbetrag von 300 DM;
- mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes in Verzug gerät — für jeden Tag 0,1 % der Instandsetzungskosten.

§ 18

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Grundüberholungen spätestens 1 Woche, bei sonstigen Aufträgen spätestens 3 Tage nach Übernahme des Kraftfahrzeuges oder der Baugruppe durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten diesem Rechnung nach den gültigen Preisbestimmungen zu erteilen.

(2) Die Bezahlung der Rechnungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer kann bei privaten Auftraggebern die Übergabe des Vertragsgegenstandes von der Bezahlung der Rechnung abhängig machen.

§ 19

Änderung oder Aufhebung der Verträge

(1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können eine Änderung oder Aufhebung der Verträge vereinbaren, soweit die Erfüllung der Planaufgabe durch die Änderung der Verträge nicht gefährdet wird.

(2) Änderungen und die Aufhebung der Verträge sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 20

Leistungsort

Leistungsort ist der Sitz des Betriebes des Auftragnehmers. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

§ 21

Bekanntgabe der Allgemeinen Leistungsbedingungen

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sind in allen Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben an einer dem Auftraggeber deutlich sichtbaren und zugänglichen Stelle auszuhängen oder auszulegen.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Oktober 1958 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen (GBl. II S. 264) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1963

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r